

RS OGH 2003/4/10 13R83/03h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.2003

Norm

EO §354

EO §35

JN §54

JN §56

Rechtssatz

Mangels Bewertung im Titilverfahren ist bei einer Oppositionsklage bei der Bewertung des betriebenen Anspruchs von den Angaben der betreibenden Partei im Exekutionsantrag auszugehen. Der Verpflichtete kann im Oppositionsprozess nicht mehr vorbringen, dass die betreibende Partei nie Miteigentümerin der in Exekution gezogenen Gegenstände war, wenn die Frage des Miteigentumsrechts bereits im Titilverfahren (hier: außerstreitiges Benützungsregelungsverfahren) geklärt wurde.

Entscheidungstexte

- 13 R 83/03h
Entscheidungstext LG Eisenstadt 10.04.2003 13 R 83/03h

Schlagworte

Streitwert Oppositionsklage; Miteigentum als Vorfrage; Wirkung Benützungsregelung auf Oppositionsverfahren;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2003:RES0000000

Dokumentnummer

JJR_20030410_LG00309_0130RS00083_03H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at